

## 1 Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „WohnArt 3 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

### § 2 Aufgaben, Ziele und Vereinszweck

1. Der Verein will der Vereinzelung der Menschen und der Entfremdung der Generationen entgegenwirken sowie multikulturelles Zusammenleben fördern. Zu den Zielen des Vereins gehören die generationsübergreifende Förderung der Jugend und Altenhilfe.
2. Der Verein unterstützt und berät zu diesem Zweck Menschen, die gemeinschaftliches Wohnen planen und in selbstbestimmter, solidarischer Gemeinschaft leben wollen.
3. Zur Erreichung dieser Ziele hilft der Verein bei der Planung und Organisation solcher Wohnobjekte. Die Wohnobjekte sollen nach den folgenden Grundsätzen gestaltet werden:
  - Eine sozial gemischte Zusammensetzung der Bewohner. Dazu gehören Ältere und Jüngere, Haushalte mit niedrigem und mit höherem Einkommen, Familien und Alleinerziehende, Ausländer und Behinderte.
  - Soziales, gleichberechtigtes Miteinander der Bewohner mit gegenseitiger Nachbarschaftshilfe und Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben.
  - Beachtung ökologischer Prinzipien bei Gebäudegestaltung sowie Förderung und Gestaltung einer Umwelt schonenden Lebensweise.
4. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit Netzwerken und Projekten an, die im Sinne des Vereinszieles tätig sind.
5. Der Verein fördert in diesem Sinne Bauvorhaben und kümmert sich dabei insbesondere um die Verwirklichung der Anforderungen von Behinderten, Alten und Jugendlichen.
6. Der Verein plant Bildungsveranstaltungen anzubieten, deren Teilnahme jedermann offen steht.
7. In Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen hilft der Verein bei der Festlegung und Umsetzung eines Pflegekonzepts.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist den Verein in seiner Zweckbestimmung zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung in der Gründungsversammlung oder durch späteren schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt nach Kündigung, sowie im Falle juristischer Personen durch deren Auflösung.
2. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Kündigung ist spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Quartals einzureichen.
3. Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands aussprechen, wenn ein Mitglied
  - a. dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder
  - b. mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb von sechs Wochen ausgleicht.

### § 6 Mittel, Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen jeglicher Art sowie durch öffentliche Zuwendungen.
2. Alle Mitglieder zahlen einen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen, der auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt. Die Mitgliederversammlungen werden spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Mitgliederversammlungen müssen außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Sendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
5. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Genehmigung aller Geschäftsordnungen und bedeutenden Verträge, insbesondere bei

## WOHNART 3

- Beteiligung an Gesellschaften,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Aufnahme von Darlehen

d. Mitgliederbeiträge und Gebührenbefreiungen,

e. Satzungsänderungen,

f. Auflösung des Vereins.

7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt.

8. Jedes ordentliche volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmrechtbündelung und Vertretung sind nicht zulässig. Fördermitglieder und juristische Personen haben keine Stimme. Die Stimme kann bei Abwesenheit auch vorher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt normalerweise mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen. In wichtigen Fragen ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich, insbesondere bei

a. Satzungsänderungen,

b. Auflösung des Vereins,

c. oder auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

10. Anstehende wichtige Entscheidungen müssen vorher schriftlich bekannt gemacht werden.

11. Neue Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können ad hoc zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Annahme beschließt die Mitgliederversammlung.

12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet und an die Mitglieder verteilt wird. Das Protokoll wird gültig sofern ihm nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen wird. Der Widerspruch kann von der nächsten Mitgliederversammlung angenommen oder abgewiesen werden.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, von denen je einer die Funktion der Kassenführung und der Schriftführung übernimmt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

4. Der Vorstand wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche durch das mit der Schriftführung beauftragte Vorstandsmitglied.

7. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## WOHNART 3

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Behandlung und Betreuung krebs- und chronisch kranker Kinder.

### **§ 11 Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

Vorliegende Satzung ist von der Gründerversammlung in Darmstadt am 24.05.2006 beschlossen worden.

Die vorliegende Fassung mit Änderungen in §2, 10 und 11 wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.10.2006 beschlossen.